

Art. 96 LV (LGBL. 2003.186)

1) Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. Der Landtag entsendet je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Die Beratungen des Gremiums sind vertraulich. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

2) Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Im Falle einer Volksabstimmung sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative (Art. 64) Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 113 Abs. 2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt. [...]

Das Volk trifft im geschilderten Falle eines Dissenses zwischen den Staatsorganen bei der Richterbestellung die endgültige Entscheidung. Eine Ablehnung durch den Fürsten mittels Sanktionsverweigerung ist in diesem Fall nicht möglich. Der Verweis in Art. 96 Abs. 2 LV auf Art. 64 LV hinsichtlich der Sammlung von Unterschriften für einen Richtervorschlag aus dem Volk ist allerdings missverständlich, da in Art. 64 einmal von 1000 (Gesetzesvorlagen), einmal von 1500 Unterschriften (Verfassungsvorlagen) die Rede ist. Was trifft nun bei der Richternominierung zu? Das im Nachgang zur Verfassungsabstimmung 2003 beschlossene Richterbestellungsgesetz (LGBL. 2004.030) präzisiert diesbezüglich in Art. 16, dass bei einer allfälligen Nomination durch das Volk gemäss Art. 86a VRG, einem mit LGBL. 2004.035 neu eingefügten Artikel, vorgegangen wird. Dort heisst es, dass ein Richtervorschlag mit 1000 Unterschriften oder drei Gemeindeversammlungsbeschlüssen gemacht werden kann.³⁴⁰ Da Art. 96 Abs. 2 LV nur den wahlberechtigten Landesbürgern das Nominationsrecht zuspricht, entfällt das Gemeindebegehren.

340 In den Lesungen des Landtags vom 19. September 2003 (1. Lesung) und 26. November 2003 (2. Lesung und Schlussabstimmung mit 17 befürwortenden Stimmen) war das erforderliche Unterschriftenquorum kein Diskussionspunkt.